

## **Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung auf der Grundlage des Beschlusses des Konvents der Fachhochschule Erfurt vom 24.01.2007 folgende für den Masterstudiengang geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung hat am 01.10.2008 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (Abl. TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 15.07.2010 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Studienziel
- § 3 Aufnahmeprüfung
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Pflichtmodule
- § 7 Inkrafttreten
- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Prüfungsplan

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Erfurt. Er baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Erfurt auf. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Studienziel**

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang Konservierung und Restaurierung setzt als allgemeine Zugangsvoraussetzung einen ersten Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie auf dem Gebiet der Konservierung und Restaurierung voraus. Zudem müssen die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) vorliegen.

(2) Bewerber mit einem nichteinschlägigen ersten Abschluss gemäß des Absatzes 1 Satz 1 müssen neben Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 3 und 4 RPO-B./M. eine Aufnahmeprüfung ablegen, die in § 3 dieser Bestimmungen geregelt ist.

(3) Der Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. In diesem Studiengang werden Kenntnisse in zwei interdisziplinären Studienschwerpunkten (Präventive Konservierung und Restaurierungsmanagement) und einem zweiten restaurierungsspezifischen Studienschwerpunkt vermittelt. Eine weitere individuelle Vertiefung ist durch die Kombination von Wahlpflichtfächern möglich. Die Studierenden erlernen, sich differenziert mit dem ästhetischen, historischen und technischen Aspekt komplexer kunst- und kulturhistorischer Objekte wissenschaftlich auseinanderzusetzen, die dazu erforderlichen Untersuchungen zu planen und durchzuführen sowie im Ergebnis ein wissenschaftlich fundiertes Behandlungskonzept für deren Konservierung und Restaurierung zu erstellen. Die Studierenden werden dazu befähigt, methodische, ästhetische und technologische Lösungen komplexer Art an Objekten zweier Fachrichtungen der Restaurierung zu entwickeln.

(4) Der Studiengang führt auf der Basis vertiefter Grundlagen an die Probleme, Methoden und Erkenntnisse der verschiedenen Gebiete der Konservierung und Restaurierung heran. Neben der Vermittlung wissenschaftlich fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten sowie praktischer Fertigkeiten befähigt die Ausbildung auch dazu, eine Einordnung der eigenen Tätigkeit in das gesellschaftliche Umfeld vornehmen zu können. Die Absolventen des Master-Studiengangs besitzen neben vertieften fachlichen Fähigkeiten auch die notwendigen fachlichen und sozialen Kompetenzen, um eine leitende Stellung oder berufliche Selbständigkeit zu erreichen. Insbesondere befähigt die Ausbildung die Studierenden,

- Restauratorische Problemstellungen fachübergreifend zu analysieren und Konzepte zu deren Lösung zu entwickeln sowie Projekte zu steuern; in der Projektphase Anpassungsbedarf zu erkennen, Anpassungen einzuleiten und deren Folgen abzuschätzen,
- als Führungskraft mit Fachkollegen und anderen in ihrem Tätigkeitsbereich zu kooperieren und im Team zu arbeiten, sowie die Arbeit gegenüber Eigentümern und der Öffentlichkeit überzeugend darstellen zu können ,
- selbständig und qualifiziert wissenschaftlich – auch im Hinblick auf weitere akademische Qualifikationen – zu arbeiten.

### § 3 Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung soll feststellen, ob der Bewerber/die Bewerberin, über die erforderlichen wissenschaftlichen Kompetenzen und besonderen künstlerischen Fähigkeiten und manuellen Fertigkeiten verfügt, die die Voraussetzung für die erfolgreiche Absolvierung des Masterstudienganges Konservierung und Restaurierung bilden.  
Bei Fehlen der notwendigen Voraussetzungen können ggf. Auflagen zur Absolvierung weiterer Studien- und Praxisinhalte erteilt werden.
- (2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission, der in der Regel drei Professoren/Professorinnen des Masterstudienganges Konservierung und Restaurierung angehören. Die Prüfungskommission kann sich im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss weiterer Gutachter bedienen. Zum Prüfungsgespräch wird in der Regel ein studentischer Vertreter/eine studentische Vertreterin hinzugezogen.
- (3) Jeder Bewerber muss vor Zulassung zur Aufnahmeprüfung folgende Unterlagen einreichen:
  - (a) Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung, der Antrag auf Einschreibung und der Nachweis eines fachverwandten Bachelorabschlusses,
  - (b) Nachweis über ein erfolgreich absolviertes restauratorisches Praktikum durch eine formlose Beurteilung der Praxisstellen mit Angabe der geleisteten Praktikumszeit,
  - (c) 2 - 3 Dokumentationen und / oder Arbeitsberichte über die während des Praktikums durchgeführten Untersuchungen sowie Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten. Bei einer Mitarbeit an größeren Objekten hat der Bewerber eine Beschreibung des Umfangs, Art und Ergebnis der geleisteten Teilarbeit in Wort und Bild vorzulegen,
  - (d) Mappe mit 10 - 15 Zeichnungen und Studien, Bleistiftsachzeichnung, Malerei, Farbstudien, Stillleben, Landschaft und andere Arbeiten nach der Natur,

- monochrome Studien, z.B. in Graustufen, (e) Beschreibungen und zeichnerische Darstellungen folgender Objekte: Gebäude, Baudenkmal (schriftlich, zeichnerisch) Skulptur / archäologisches oder kunsthandwerkliches Objekt (schriftlich, zeichnerisch) Werk der Malerei (Gemälde oder Wandmalerei; schriftlich, zeichnerisch), (f) Praktische Arbeiten: drei verschiedene Ornamente in unterschiedlichen Materialien und Techniken.

Den Bewerbungsunterlagen ist darüber hinaus eine Erklärung über die Autorenschaft beizufügen.

(4)

1. Die Unterlagen nach Absatz 3 sind bis zum 15. April des laufenden Jahres einzureichen. Zur Wahrung der Abgabefrist genügt die durch Poststempel nachgewiesene Absendung der Unterlagen bis 24.00 Uhr des letzten Tages der Einsendefrist.
2. Die form- und fristgerecht eingereichten Unterlagen und die im Verlaufe der Aufnahmeprüfung angefertigten Arbeiten werden nach folgenden Kriterien bewertet:
  - (a) zeichnerische Fähigkeiten,
  - (b) Formgefühl,
  - (c) Kreativität,
  - (d) Abstraktionsfähigkeit,
  - (e) Vorstellungsvermögen,
  - (f) Farbwahrnehmung,
  - (g) Künstlerische Entwicklungsfähigkeit,
  - (h) Manuelle Fertigkeit,
  - (i) Künstlerisches Einfühlungsvermögen.
3. Die Unterlagen werden von einem Professor/einer Professorin des Masterstudiengangs Konservierung und Restaurierung insgesamt mit „geeignet“ oder „nicht geeignet“ bewertet. „Nicht geeignete Unterlagen“ werden von einem/einer weiteren Professor/Professorin des Fachbereiches begutachtet. Bewertet dieser/diese die Unterlagen mit „geeignet“, wird durch einen/eine weiteren Professor/Professorin eine dritte Bewertung vorgenommen. Fällt diese Bewertung mit „nicht geeignet“ aus, werden die Unterlagen endgültig als „nicht geeignet“ bewertet. Bewerber, deren Unterlagen als „nicht geeignet“ bewertet wurden, sind bis zum 15. Mai des laufenden Jahres zu benachrichtigen. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5)

1. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Professoren/Professorinnen, die die Aufnahmeprüfung vornehmen. Über die Aufnahmeprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüfer gründet.
2. Die Aufnahmeprüfung findet bis zum 31. Mai des laufenden Jahres statt. Bewerber, deren Unterlagen nach den Kriterien des Absatzes 4 Ziffer 2 als „geeignet“ bewertet werden, werden rechtzeitig zur Aufnahmeprüfung geladen.
3. Die Aufnahmeprüfung hat folgende Inhalte:
  - (a) Mündliches Eignungsgespräch (Dauer ca. 20 Minuten),
  - (b) Beschreibung eines Kunstwerkes anhand vorgegebener Abbildungen,
  - (c) Anfertigung einer Sachzeichnung,
  - (d) plastisches Modellieren,
  - (e) Farbstudie zur Prüfung der Fähigkeit, Farben zu erkennen und nachzumischen,
  - (f) Fassungsfreilegung,
  - (g) Farbsehtest.

4. Im Eignungsgespräch werden Fragen zur Motivation, Werdegang, Studien- und Berufsvorstellungen des Bewerbers erörtert. Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Professoren/Professorinnen des Masterstudiengangs Konservierung und Restaurierung geführt.
  5. Ein Bewerber/eine Bewerberin hat die Aufnahmeprüfung erfolgreich absolviert, wenn die prüfenden Professoren/Professorinnen ihn/sie für „geeignet“ halten. Die angefertigten Arbeiten werden gemäß der in Absatz 4 Ziffer 2 festgelegten Kriterien bewertet.
  6. Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird den Bewerbern spätestens 14 Tage nach der Aufnahmeprüfung schriftlich mitgeteilt. Nicht geeignete Bewerber erhalten einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Im Falle des Nichtbestehens hat der Bewerber/die Bewerberin die Möglichkeit, sich der Aufnahmeprüfung ein zweites Mal zu unterziehen; die Prüfung ist in der Regel im darauf folgenden Jahr abzulegen. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.
- (7) Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Hinsichtlich des Versäumnisses des Prüfungstermins, des Rücktritts von der Prüfung, der Täuschung zur Beeinflussung des Prüfungsergebnisses sowie der Störung der ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung finden die Vorschriften der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) entsprechende Anwendung.

#### **§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss**

- (1) Der Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss, dem
  - Master of Arts, abgekürzt M. A.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst Pflichtmodule, Pflichtmodule im Wahlpflichtbereich (Modulgruppen Konservierung und Restaurierung (01) sowie Vertiefungsfächer (07)) und die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis) mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.
- (4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studiensemester, mit Pflichtmodulen,	30	Credits
2. Studiensemester, mit Pflichtmodulen,	30	Credits
3. Studiensemester, mit Pflichtmodulen,	30	Credits
4. Studiensemester, mit Masterthesis und Kolloquium.	30	Credits

Der zweite restaurierungsspezifische Studienschwerpunkt – siehe § 2 Absatz 3 Satz 2 - vermittelt Kenntnisse in einem weiteren restauratorischen Fachgebiet, mit dem Ziel, die interdisziplinäre Kompetenz der Studierenden zu erweitern.

Der interdisziplinäre Studienschwerpunkt – siehe § 2 Absatz 3 Satz 2 - Präventive Konservierung vermittelt die erforderlichen Kenntnisse, auf der Basis einer Ursachen- und Umfeldanalyse präventive Maßnahmen zum Schutz des Kunst- und Kulturgutes zu konzipieren und umzusetzen.

Der interdisziplinäre Studienschwerpunkt Restaurierungsmanagement befähigt die Studierenden, komplexe Konservierungs- und Restaurierungsaufgaben unter wirtschaftlichen Aspekten zu planen, auszuführen und zu leiten.

- (5) Im Wahlpflichtbereich der Modulgruppen Konservierung und Restaurierung (01) sowie Vertiefungsfächer (07) können Wahlpflichtfächer im Umfang von 6 SWS bzw. 3 CP auch aus dem

allgemeinen Angebot der Fachhochschule Erfurt und anderer Einrichtungen mit einem fachlich einschlägigen Lehrangebot absolviert werden.

- (6) Im 4. Semester bildet die Masterthesis mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 16 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.  
In der Masterarbeit soll gezeigt werden, dass innerhalb der vorgesehenen Frist eine konservatorische und/oder restauratorische Problemstellung nach wissenschaftlichen Methoden selbständig gelöst und praktisch umgesetzt werden kann. Beim Thema der Masterarbeit werden einer der restaurierungsspezifischen Studienschwerpunkte und die Studienschwerpunkte Restaurierungsmanagement sowie Präventive Konservierung berücksichtigt. Darüber hinaus sind interdisziplinäre und naturwissenschaftliche Themen möglich.
- (7) Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt, wenn alle anderen Module des Masterstudiengangs Konservierung und Restaurierung erfolgreich absolviert wurden. Dies ist beim Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit durch den Studierenden nachzuweisen.

## **§ 5 Studienplan, Prüfungsplan**

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach  
Code,  
Modulbezeichnung,  
Art,  
Regelsemester,  
Credits und  
Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach  
Code,  
Modulbezeichnung,  
Prüfungszeitpunkt (Wann),  
Art,  
Prüfungsdauer in Minuten,  
Regelsemester,  
Credits und  
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 sind für sämtliche Module des Masterstudiengangs Konservierung und Restaurierung ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

## **§ 6 Pflichtmodule**

Das Studium des Studienganges besteht aus Pflichtmodulen. Die Pflichtmodule der Modulgruppen Konservierung und Restaurierung (01) sowie Vertiefungsfächer (07) beinhalten neben Pflichtfächern auch Wahlpflichtfächer (Wahlpflichtfachbereich). Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Konservierung und Restaurierung treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 01.10.2008

**Prof. Dr.-Ing. Kill**  
Präsident/Rektor  
Fachhochschule Erfurt

**Prof. Dr. Neuhof**  
Dekan  
Fakultät Bauingenieurwesen und  
Konservierung/Restaurierung

**Anlage 1: Studienplan**

Legende:

P Pflichtmodul

**1. und 2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
0107	Konservierung/Restaurierung	P	1	10	8,5
0507	Geisteswissenschaften	P	1	2	2
0707	Vertiefungsfächer 1	P	1	6	6
0807	Restaurierungsmanagement 1	P	1	6	4
0907	Präventive Konservierung 1	P	1	6	4
0108	Konservierung/Restaurierung	P	2	6	6,5
0208	Konservierung/Restaurierung	P	2	6	6,5
0308	Dokumentationspraxis	P	2	4	2
0408	Naturwissenschaften	P	2	8	2
0508	Geisteswissenschaften	P	2	2	2
0608	Künstlerische Technik	P	2	4	2

**3. und 4. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
0109	Konservierung/Restaurierung	P	3	10	8,5
0509	Geisteswissenschaften	P	3	2	2
0709	Vertiefungsfächer 2	P	3	6	6
0809	Restaurierungsmanagement 2	P	3	6	4
0909	Präventive Konservierung 2	P	3	6	4
1210	Masterthesis	P	4	20	
	Kolloquium	P	4	10	

**Anlage 2: Prüfungsplan**

Legende:

PZ Prüfungszeitraum;

K Prüfung - Klausur;

P Prüfung – Praktische Leistung

MA/Ko Masterarbeit mit Kolloquium;

SB studienbegleitend;

M Prüfung – mündliche Prüfung;

H Prüfung – Hausarbeit

SE Semesterende;

**1. und 2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
0107	Konservierung/Restaurierung	PZ/SB	K/P	60/	1	10	4,6
0507	Geisteswissenschaften	PZ	M	15	1	2	3,7
0707	Vertiefungsfächer 1	PZ	K	60	1	6	4,6
0807	Restaurierungsmanagement 1	PZ	K	60	1	6	4,6
0907	Präventive Konservierung 1	PZ	K	60	1	6	4,6
							22,1
0108	Konservierung/Restaurierung	PZ/SB	K/P	60/	2	6	4,6
0208	Konservierung/Restaurierung	PZ	K	60	2	6	4,6
0308	Dokumentationspraxis	PZ	H		2	4	3,7
0408	Naturwissenschaften	PZ	K	60	2	8	4,6
0508	Geisteswissenschaften	PZ	M	15	2	2	3,7
0608	Künstlerische Technik	SB	P		2	4	4,6
							25,8



**3. und 4. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
0109	Konservierung/Restaurierung	PZ/SB	K/P	60/	3	10	4,6
0509	Geisteswissenschaften	PZ	M	15	3	2	3,7
0709	Vertiefungsfächer 2	PZ	K	60	3	6	4,6
0809	Restaurierungsmanagement 2	PZ	K	60	3	6	4,6
0909	Präventive Konservierung 2	PZ	K	60	3	6	4,6
							22,1
1210	Masterthesis	SB	Ma		4	20	20
	Kolloquium	PZ	Ko	/30	4	10	10